IDEAS-Schulhospitationsprogramm der Innovationsstiftung für Bildung

Teilnahmebedingungen für Besucherschulen

Gültig ab: 17.11.2025

Inhalt

1.1. Allgemeine Programminformationen 1

1.2. Teilnahmevoraussetzungen 2

1.3. Bewerbungsverfahren 5

1.4. Durchführung des Aufenthalts und Abwicklung des Kostenzuschusses 6

1.5. Nicht-Antritt/Verkürzung/Sonstige Änderungen 9

1.6. Rückerstattung des ausbezahlten Kostenzuschusses 10

1.1. Allgemeine Programminformationen

Das IDEAS-Schulhospitationsprogramm (im Folgenden „IDEAS-Programm“) der Innovationsstiftung für Bildung (im Folgenden „ISB“) ist ein österreichweites Fortbildungs- und Mobilitätsprogramm zum Zweck der Schul- und Unterrichtsentwicklung und richtet sich an öffentliche Schulen oder Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht in Österreich.

Durch einen ein- bis dreitägigen Schulbesuch erhalten Schulleitungen und Lehrpersonen die Möglichkeit, erfolgreiche Bildungsinnovationen bzw. innovative Ansätze an Schulen kennenzulernen, die mit dem ISB Stiftungspreis Bildungsinnovation oder dem Staatspreis Innovative Schulen ausgezeichnet wurden. Durch Beobachtungen und Gespräche werden neuartige Lösungen erlebbar und verständlich. Dies trägt zur Umsetzung eigener Entwicklungsvorhaben sowie zur schulstandortübergreifenden Zusammenarbeit bei.

Insgesamt können im Rahmen des IDEAS-Programms zwanzig Schulen besucht werden. Die Besuchstermine wurden von der ISB in Abstimmung mit den jeweiligen Gastgeber*innen festgelegt und finden im Sommersemester 2026 statt. Bewerbungen sind ausschließlich online möglich. Der Bewerbungszeitraum läuft von 17. November 2025 bis 31. Jänner 2026. Teilnehmende Schulen können gemäß den Teilnahmebedingungen einen Kostenzuschuss zu den Reisekosten erhalten.

Gegenüber dem Vorjahr wurden die Teilnahmebedingungen punktuell weiterentwickelt:

- Die Pauschalbeträge für kostenzuschussberechtigte Schulen wurden gemäß Reisegebührenvorschrift 1955 (RGV) in der geltenden Fassung angehoben.
- Für Landesschulen in Wien und Tirol wurde im Rahmen eines Pilotprojekts eine eigene Abwicklung der Reisekosten eingeführt. Zusätzlich ist für diese Schulen ein kurzes Abschlussgespräch zur Programmevaluation vorgesehen.

1.2. Teilnahmevoraussetzungen

- **Welche Schulen dürfen sich bewerben?**

Einreichberechtigt sind ausschließlich **öffentliche Schulen** und **Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht mit Sitz in Österreich**. Pro Schule darf eine einzige Bewerbung mit zwei bis maximal sechs Teilnehmer*innen eingereicht werden. Antragstellende Schulen werden als Besucherschulen bezeichnet; die teilnehmenden Lehrkräfte der Besucherschulen als Besucher*innen.

- **Welche Schulen erhalten einen finanziellen Zuschuss?**

Um den Schulbesuch zu erleichtern, unterstützt die ISB

- teilnahmeberechtigte allgemeinbildende höhere Schulen, sowie berufsbildende mittlere und höhere Schulen und land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten bzw. Praxisschulen der Pädagogischen Hochschulen – sogenannte „Bundesschulen“ (und bei sog. Statutschulen tätige Bundeslehrpersonen) aus ganz Österreich, sowie
- teilnahmeberechtigte öffentliche Pflichtschulen iSd § 1 Abs. 1 Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes – sogenannte „Landesschulen“ (und bei Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht, wie auch bei sog. Statutschulen tätige Landeslehrpersonen) aus Salzburg, dem Burgenland, Kärnten, Vorarlberg, Oberösterreich, der Steiermark und Niederösterreich

mit einem pauschalen Reisekostenzuschuss (siehe Tabellen 1 und 2 unten), sofern diese Kosten (Fahrtkosten, Nächtigungskosten) nicht von einer anderen Stelle übernommen werden.

Die Reisekosten für Landesschulen in Tirol und Wien sind über die jeweilige Bildungsdirektion abzurechnen. Hintergrund ist ein mit den Bildungsdirektionen abgestimmtes Pilotprojekt, das die systemische Integration des IDEAS-Programms unterstützen soll. Eine Reisekostenförderung durch die ISB ist für diese Landesschulen ausgeschlossen.

- **Muss ein Einvernehmen mit dem Schulerhalter bestehen?**

Schulen, die laut Teilnahmebedingungen Anspruch auf einen Kostenzuschuss vonseiten der ISB haben, müssen mit dem Absenden der Bewerbung bestätigen, dass der Schulerhalter die

Besucherschule zur Entgegennahme des Kostenzuschusses berechtigt. Somit darf der Kostenzuschuss nur im Einvernehmen mit dem Schulerhalter beantragt werden.

- **Welche Personen dürfen Teil der Besucher*innengruppe sein?**

Teilnehmende müssen **Lehrpersonen bzw. Schulleitungen** an den einreichberechtigten Schulen sein. Lehrpersonen, die bereits im Sommersemester 2024 oder im Sommersemester 2025 am IDEAS-Programm teilgenommen haben, sind von der neuerlichen Teilnahme ausgeschlossen (Ausnahme: Die Lehrperson wechselt ihren Dienstort). Schulleitungen, die bereits im Sommersemester 2024 und oder im Sommersemester 2025 am IDEAS-Programm teilgenommen haben, dürfen jedoch wieder teilnehmen.

- **Wie muss die Besucher*innengruppe zusammengesetzt sein?**

Die Besucher*innengruppe muss sich aus der **Schulleitung bzw. Schulleitungsstellvertretung und mindestens einer Lehrkraft bis maximal fünf Lehrkräften** einer teilnahmeberechtigten Schule zusammensetzen.

- **An welchen Schulen darf hospitiert werden?**

Die Aktivitäten müssen an einer mit dem ISB Stiftungspreis Bildungsinnovation oder Staatspreis für Innovative Schulen ausgezeichneten und am IDEAS-Programm teilnehmenden Schule stattfinden („Gastgeberschule“). Eine Liste der Gastgeberschulen finden Sie auf der Programm Website: https://innovationsstiftung-bildung.at/de/ideas. Zu beachten ist, dass sich die **Gastgeberschule nicht in derselben Gemeinde** befinden darf **wie die Besucherschule**. Dies gilt auch für Besuche innerhalb Wiens.

- **Welche Aktivitäten kommen in Betracht?**

Im Rahmen eines Schulbesuchs können folgende Aktivitäten an der Gastgeberschule stattfinden:

  - Schulführung
  - Gespräche mit Lehrkräften, dem Schulleitungsteam, der Administration
  - Beobachtung von Lehrkräfte-Teamarbeit
  - Kennenlernen von Unterrichtsmaterial etc.

- **Wie viele Tage müssen bzw. dürfen die Aktivitäten in Anspruch nehmen?**

Die Dauer des Schulbesuchs ist abhängig von den jeweiligen zeitlichen und personellen Ressourcen der Gastgeberschule und beträgt **mindestens 1 bis maximal 3 Schultage**. Eine Übersicht der verfügbaren Termine und Plätze an den Gastgeberschulen finden Sie auf der Programm-Website unter: https://innovationsstiftung-bildung.at/de/ideas.

- **Welche Kosten können bezuschusst werden?**

Teilnahmeberechtigte Bundesschulen/Vertragslehrpersonen des Bundes aus ganz Österreich sowie Landesschulen/Vertragslehrpersonen der Länder Salzburg, Burgenland, Kärnten, Vorarlberg, Oberösterreich, Steiermark und Niederösterreich können einen Kostenzuschuss

bei der ISB beantragen. Zur Sonderregelung für Landesschulen/Vertragslehrpersonen der Länder Tirol und Wien siehe oben zweiter Aufzählungspunkt des Punktes 1.2.

Der **Kostenzuschuss** läuft über **Pauschalbeträge** und dient zur Abdeckung von **Fahrtkosten** und **Übernachtungskosten**, sofern diese Kosten (Fahrtkosten, Nächtigungskosten) nicht von einer anderen Stelle übernommen werden. Eine umweltfreundliche Anreise mit Massenbeförderungsmitteln wird mit dem Zuschuss ermöglicht.

Fahrt- und Übernachtungskosten werden **pro Reisendem/pro Reisender** berechnet und richten sich nach der Dauer des Besuchs (eintägiger, zweitägiger oder dreitägiger Besuch) und der Distanz zwischen Besucherschule und Gastgeberschule. Eine Anfahrt vom Wohn- bzw. Aufenthaltsort der teilnehmenden Personen ist – sofern kostengünstiger – auch möglich. Die Höhe der Pauschalbeträge ist in den Tabellen 1 und 2 dargestellt.

Tabelle 1: Fahrtkostenpauschale pro Person (in Abhängigkeit von Dauer und Distanz)

Hin- und Rückweg	Eintägiger Besuch	Hin- und Rückweg	Zweitägiger Besuch	Hin- und Rückweg	Dreitägiger Besuch
bis 2x25 km	25 €	bis 4x25 km	50 €	bis 6x25 km	75 €
bis 2x200 km	110 €	bis 2x200 km	110 €	bis 2x200 km	110 €
bis 2x400 km	170 €	bis 2x400 km	170 €	bis 2x400 km	170 €
bis 2x650 km	218 €	bis 2x650 km	218 €	bis 2x650 km	218 €

Tabelle 2: Übernachtungspauschale pro Person (in Abhängigkeit von Dauer und Distanz)

Hin- und Rückweg	Eintägiger Besuch	Zweitägiger Besuch	Dreitägiger Besuch
bis zu 6x25 km	0 €	0 €	0 €
bis zu 2x200 km	0 €	153 €	306 €
bis zu 2x400 km	153 €	306 €	306 €
bis zu 2x650 km	153 €	306 €	306 €

Reisekosten dürfen nicht gleichzeitig durch die ISB und eine andere Stelle (z.B. die Bildungsdirektion) abgegolten werden. Eine Mehrfachabgeltung desselben Kostenanteils ist unzulässig. Zulässig ist jedoch, dass die Gesamtkosten einer Reise anteilig von beiden Stellen getragen werden, wenn die Pauschale der ISB die tatsächlich angefallenen Kosten nicht vollständig abdeckt. In diesem Fall ist eine klare Zuordnung der Kostenanteile sicherzustellen. Die Besucherschule hat dabei nachvollziehbar zu dokumentieren, welcher Teilbetrag aus welchen Mitteln gedeckt wurde.

Der Reisekostenzuschuss der ISB wird ausschließlich an die Besucherschule ausgezahlt (offizielles Schulkonto bzw. bei Praxisschulen das Konto der Pädagogischen Hochschule). Die

finanziellen Mittel dürfen nicht an Lehrkräfte in Form von Honoraren oder Gehältern weitergegeben werden.

Alle **Unterlagen** über die Schulhospitation und Folgemaßnahmen **und** die **Originalbelege** für Fahrt- und Übernachtungskosten sind an der Besucherschule **10 Jahre lang aufzubewahren.** Auf Aufforderung der ISB oder Prüforganen des Bundes ist in diese Belege Einsicht zu gewähren bzw. sind diese Belege an die genannten Stellen zu übermitteln. Zur Aufbewahrung können auch Bild- und Datenträger verwendet werden, die die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleisten; in diesem Fall ist die Besucherschule verpflichtet, auf ihre Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen.

- **Wie viele Plätze sind verfügbar?**

Das Kontingent an Plätzen ist abhängig von den finanziellen Mitteln der ISB sowie von der Anzahl an Terminen und Plätzen, die von den Gastgeberschulen zur Verfügung gestellt werden. Die ISB stellt für das Sommersemester 2026 Mittel in Höhe von 25.000 € zur Verfügung. Diese Mittel werden für Reisekostenzuschüsse an Besucherschulen und Veranstaltungskostenzuschüsse an Gastgeberschulen verwendet.

Jedenfalls erfolgt die Vergabe von Plätzen in der Reihenfolge des Eingangs der Bewerbungen.

- **Muss eine Dienstreisegenehmigung vorliegen?**

Voraussetzung für die Teilnahme ist eine **Genehmigung der Dienstreise seitens der Besucherschule und ggf. der zuständigen Bildungsdirektion**. Wenn eine Genehmigung eingeholt werden muss, ist diese vor Abreise zu beantragen. Der Nachweis über die genehmigte Dienstreise kann jedoch mit Abgabe des online Abschlussberichts nach Beendigung der Schulhospitation erfolgen.

1.3. Bewerbungsverfahren

- **Einreichung der Bewerbung**

Der Bewerbungszeitraum läuft **von 17. November 2025 bis 31. Jänner 2026**.

Eine gültige Bewerbung setzt das **vollständige, richtige und zeitgerechte Ausfüllen** des online Bewerbungsformulars sowie die Zustimmung zu den Teilnahmebedingungen und der Datenschutzbestimmungen voraus. Nach Ende dieser Frist eingereichte Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Die Bewerbung darf ausschließlich **elektronisch** über das online Bewerbungsformular auf https://innovationsstiftung-bildung.at/de/ideas übermittelt werden. Andere Formen der Bewerbung sind ausgeschlossen.

Pro Besucherschule darf im Sommersemester 2026 maximal **eine Bewerbung** eingereicht werden. Die Bewerbung erfolgt gesammelt für alle Bewerber*innen einer Besucherschule. Bewerbungen von Einzelpersonen sind ausgeschlossen. Bei der Bewerbung muss **ein Wunschtermin** angegeben werden.

Es besteht **kein Rechtsanspruch auf die Teilnahme am IDEAS-Programm oder auf die Auszahlung eines Kostenzuschusses.**

- **Prüfung und Auswahl der Bewerbungen**

Die Bewerbungen werden in einem ersten Schritt **formal und inhaltlich vonseiten der ISB geprüft**. Die angenommenen Bewerbungen werden im Bewerbungszeitraum **in Reihenfolge des Eingangs im Rahmen der noch vorhandenen Kapazität berücksichtigt**. Die Kapazität wird bestimmt durch die finanziellen Mittel der ISB und die von den Gastgeberschulen festgelegte Anzahl an Besuchen und Anzahl an Besucher*innen pro Besuch.

Nach dieser ersten Sichtung leitet die ISB alle angenommenen und finanzierbaren Bewerbungen laufend an die Gastgeberschulen weiter. **Die letztendliche Auswahl der Bewerbungen obliegt der jeweiligen Gastgeberschule**. Hierbei werden terminliche und personelle Verfügbarkeit sowie Passung von Hospitationsfokus und dem Angebot der Gastgeberschule herangezogen.

Spätestens zwei Wochen nach Ende der Bewerbungsfrist übermittelt die ISB eine Zu- bzw. Absage per E-Mail an die in der Bewerbung angegebene Kontaktperson.

- **Zu- bzw. Absage**

Im Fall einer **Zusage** wird die Kontaktperson per E-Mail schriftlich über die Aufnahme in das IDEAS-Programm informiert.

Sollte die Bewerbung jedoch abgelehnt werden müssen, so wird der in der Bewerbung angegebenen Kontaktperson eine **Absage** per E-Mail zugeschickt. Bei vorhandener Platz- und Finanzkapazität besteht bei Ablehnung des Antrags eine einmalige Möglichkeit zur Wiedereinreichung bis zum Ende der Bewerbungsfrist. Die neuerliche Einreichung wird nach dem Zeitpunkt ihres Eintreffens gereiht.

1.4. Durchführung des Aufenthalts und Abwicklung des Kostenzuschusses

- **Vor dem Aufenthalt**

Die Besucherschule erhält mit der Teilnahmezusage Informationen zum **Besuchstermin** (Datum, Uhrzeit), zum **Besuchsort** (Gastgeberschule), zur **Kontaktperson** an der Gastgeberschule (für dringende Detailfragen) und ggf. zur **Höhe der finanziellen Unterstützung**.

- **Während des Aufenthalts**

Die Besucherschule füllt die von der ISB unter https://innovationsstiftung-bildung.at/de/ideas zur Verfügung gestellte **Besuchsbestätigung** aus und bittet die Gastgeberschule den Besuch mit Unterschrift und Schulstempel zu bestätigen.

Am Ende des Aufenthalts sind alle Besucher*innen eingeladen, sich an einer **anonymen Wirkungsmessung** zu beteiligen. Diese Erhebung dient der Weiterentwicklung des IDEAS-Programms und trägt dazu bei, die Wirkung der Schulhospitationen sichtbar zu machen.

- **Direkt nach dem Aufenthalt**

Variante 1: Für einen Kostenzuschuss der ISB berechtigte Schulen

Zum Erhalt eines Kostenzuschusses müssen die Besucher*innen einer Besucherschule nach Abschluss der Schulhospitation gemeinsam einen **online Abschlussbericht** zum Zweck der inhaltlichen Prüfung und Evaluierung des IDEAS-Programms abgeben. Dieser online Abschlussbericht ist unter https://innovationsstiftung-bildung.at/de/ideas abrufbar und abzugeben. Die Besucher*innen erklären sich bereit, ihre im online Abschlussbericht angegebenen Aktivitäten während des Aufenthalts und danach ganz oder in Auszügen unter Beachtung des Datenschutzes für die Öffentlichkeitsarbeit der ISB, zur Verbesserung des IDEAS-Programms und zu Forschungszwecken der ISB bzw. Dritten zur Verfügung zu stellen.

Des Weiteren müssen berechtigte Besucherschulen ein **Ansuchen um Auszahlung des Kostenzuschusses** stellen. Das Ansuchen ist verfügbar unter https://innovationsstiftung-bildung.at/de/ideas. Gemeinsam mit der von der Gastgeberschule unterschriebenen **Besuchsbestätigung** ist das Ansuchen per E-Mail an hospitation@innovationsstiftung-bildung.at zu schicken. Die Besuchsbestätigung dient der Dokumentation des Schulbesuchs und wird von der Innovationsstiftung für Bildung an die Private Pädagogische Hochschule der Diözese Linz weitergeleitet, damit der Besuch als Fortbildung anerkannt werden kann.

Der online Abschlussbericht (ggf. mit nachgereichter Dienstreisegenehmigung), die Besuchsbestätigung der Gastgeberschule und das Ansuchen um Auszahlung sind innerhalb eines Monats nach erfolgter Reise einzureichen. Eine Verlängerung dieser Frist ist in begründeten Fällen möglich und kann angesucht werden.

Nach Einlangen aller erforderlichen Unterlagen bei der ISB (online Abschlussbericht und ggf. Dienstreisegenehmigung, Besuchsbestätigung sowie Ansuchen um Auszahlung) erfolgt eine Überprüfung. Bei positiver Beurteilung wird binnen zwei Monaten die Auszahlung des Kostenzuschusses veranlasst.

Variante 2: Pilotprojekt mit Landesschulen aus Wien und Tirol

Innerhalb eines Monats nach Abschluss der Schulhospitation muss die Besucherschule die von der Gastgeberschule unterschriebene **Besuchsbestätigung** per E-Mail an hospitation@innovationsstiftung-bildung.at übermitteln. Die Bestätigung dient der Dokumentation des Schulbesuchs und wird an die Private Pädagogische Hochschule der Diözese Linz weitergeleitet, damit der Besuch als Fortbildung anerkannt werden kann.

Ebenfalls innerhalb eines Monats nach Abschluss der Schulhospitation muss ein **max. 15-minütiges Abschlussgespräch** zwischen der Kontaktperson bzw. der Schulleitung der Besucherschule und einem Mitglied der ISB stattfinden. Dieses Gespräch dient der Evaluation des IDEAS-Programms. Das dabei erhobene Feedback wird pseudonymisiert dokumentiert.

- **In Abstand zum Aufenthalt**

Ein und zwei Jahre nach dem Aufenthalt findet eine pseudonymisierte **Wirkungsmessung** des IDEAS-Programms statt, um den Nutzen für Besucher*innen und deren Schulen zu evaluieren. Mit der Teilnahme am IDEAS-Programm erklärt sich die Besucherschule bereit, in diesen Abständen an einer Befragung teilzunehmen.

- **Kostenunter- oder Kostenüberschreitung**

Die Auszahlung des zugesagten Kostenzuschusses ist grundsätzlich unabhängig von den tatsächlich anfallenden Kosten.

Werden die Reisekosten ausschließlich durch die ISB bezuschusst:

Sollten die tatsächlich anfallenden Kosten den Kostenzuschuss übersteigen, hat die Besucherschule bzw. haben die Besucher*innen für die restlichen Kosten selbst aufzukommen.

Sollten die tatsächlichen Kosten unter der gewährten Pauschale liegen, kann die Besucherschule die Pauschale in voller Höhe beantragen, sofern keine Überkompensation entsteht und die Mittel zweckentsprechend verwendet werden.

Werden die Reisekosten durch die ISB und eine weitere Stelle bezuschusst:

Liegt die Summe aus dem Kostenzuschuss der ISB und einem allfälligen Zuschuss einer anderen Stelle über den tatsächlich angefallenen Reisekosten, darf die Besucherschule nur jenen Betrag abrechnen, der zur Deckung der tatsächlichen Reisekosten erforderlich ist. Eine Überförderung über die tatsächlichen Kosten hinaus ist unzulässig.

- **Sonstige wichtige Bestimmungen**

Die ISB übernimmt keine wie immer geartete Haftung für Personen- oder Sachschäden, die im Zuge der Durchführung der Aktivitäten entstehen.

Die ISB verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten zum Zweck der Abwicklung des gegenständlichen IDEAS-Programms und wahrt dabei den Schutz und die Sicherheit der verarbeiteten personenbezogenen Daten gemäß den derzeit geltenden Rechtsgrundlagen – das sind insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) und das Datenschutzgesetz („DSG“). Ausführliche Informationen zur Datenverarbeitung finden Sie hier: https://innovationsstiftung-bildung.at/de/impressum-datenschutz.

Gerichtsstand in allen aus der Gewährung oder Ablehnung oder Abwicklung des Zuschusses entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien, 1. Bezirk.

Es ist ausschließlich österreichisches Recht, jedoch unter Ausschluss aller Weiterverweisungen auf ausländisches Recht, anzuwenden.

1.5. Nicht-Antritt/Verkürzung/Sonstige Änderungen

Nicht-Antritt

Mindestvoraussetzung für die Auszahlung eines Zuschusses ist die Teilnahme der Schulleitung bzw. Stellvertretung gemeinsam mit mindestens einer Lehrkraft der Besucherschule.

Die Zusage zum Kostenzuschuss bezieht sich auf die jeweilige Funktion (z. B. Schulleitung, Stellvertretung, Lehrkraft) und nicht auf die in der Bewerbung namentlich genannte Person. Kann also eine ursprünglich genannte Person den Schulbesuch nicht antreten, kann eine andere Person teilnehmen, sofern die Mindestvoraussetzung für den Zuschuss weiterhin erfüllt ist. Wenn ein Schulbesuch unter der Mindestvoraussetzung nicht angetreten werden kann (z.B. aufgrund kurzfristiger Erkrankung), muss der Besuch abgesagt werden und – unabhängig davon, ob Kosten entstanden sind – eine sofortige Meldung unter Verwendung des Nicht-Antritts-Formulars an hospitation@innovationsstiftung-bildung.at erfolgen. Darüber hinaus ist eigenverantwortlich die Gastgeberschule zu informieren. Wenn der Schulbesuch nicht angetreten werden kann, ist sicherzustellen, dass alle zumutbaren Schritte unternommen werden, um Stornierungen rechtzeitig vorzunehmen und vermeidbare Kosten zu verhindern. Sollten durch den Nicht-Antritt dennoch nicht stornierbare Fahrt- und Nächtigungskosten entstanden sein, so können bis zu 50% der Pauschalkosten ersetzt werden. Dazu muss zusätzlich zur Meldung per E-Mail ein Ansuchen um Auszahlung eingereicht und ein Kostennachweis erbracht werden. Falls eine Erstattung durch eine Reiserücktrittsversicherung oder andere Stellen erfolgt, ist dies verpflichtend anzugeben.

Verkürzung

Falls die Dauer des Besuchs aus unvorhergesehenen Gründen verkürzt wird, dann muss die Gastgeberschule umgehend informiert werden. Eine Mitteilung an die ISB erfolgt im Ansuchen um Auszahlung und mittels der entsprechenden Besuchsbestätigung. Dementsprechend werden die Pauschalbeträge reduziert.

Sonstige Änderungen

Der Zuschuss steht den Besucher*innen nur zu, wenn ein physischer Aufenthalt am Ort der Gastgeberschule absolviert wurde. Es erfolgt keine Auszahlung von Zuschüssen im Falle eines rein virtuellen Schulbesuchs.

Sonstige Änderungen (wie z.B. Änderung der Gastgeberschule) bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die ISB, damit ein Zuschuss ausgezahlt wird.

1.6. Rückerstattung des ausbezahlten Kostenzuschusses

Besucherschule und Besucher*innen sind – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender Ansprüche – verpflichtet, die ausbezahlten Zuschüsse über schriftliche Aufforderung der ISB als ungerechtfertigte Bereicherung ganz oder teilweise sofort zurückzuerstatten und dabei vom Tage der Auszahlung an mit 4% pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode zu verzinsen, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Mittel erlischt, wenn insbesondere:

- Organe oder Beauftragte der ISB von Empfänger*innen über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind, oder
- die unterstützten Aktivitäten, Reisen und Übernachtungen nicht wie angegeben durchgeführt oder unrichtige Belege/Rechnungen vorgelegt wurden, oder
- Empfänger*innen vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert haben, oder
- keine Mitwirkung an der Wirkungsmessung gemäß Abschnitt 1.4. (unter „In Abstand zum Aufenthalt“) erfolgt, oder
- die Berechtigung für die Kostenzuschüsse oder die Belege der Kosten innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen und Belege vorgesehenen Zeitraumes (10 Jahre) nicht mehr überprüfbar sind.